

---

## Besondere Versicherungsbedingungen für LKW-Jahres-Pauschalpolizzen (BVB LKW-Jahres-Pauschalpolizzen 2017)

---

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Gütertransporte mittels LKW im Werkverkehr bzw. durch Frächter im Nahverkehr.

Güterbeförderungs-Gesetz § 3 (3)

Güternahverkehr liegt vor, wenn ein Gut innerhalb der Nahverkehrszone, das ist innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km, gemessen in der Luftlinie von dem für die Ausübung des Gewerbes in Aussicht genommenen Standort, oder wenn die Fahrt über die Nahverkehrszone hinausgeht, auf einer Strecke von höchstens 110 Straßenkilometern befördert wird, wobei die Be- oder Entladestelle innerhalb des Umkreises liegen muss. (Stichfahrt).

Güterbeförderungs-Gesetz § 3 (4)

Zur Nahverkehrszone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkte innerhalb dieser Zone liegen. Als Ortsmittelpunkt gilt das örtliche Zentrum des Gemeindegewesens.

### § 2 Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

- a) Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungsbedingungen der jeweils gültigen Fassung, zur Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gemäß Art. 4 (2).
- b) Falls besonders vereinbart, gelten folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust und Beschädigung der versicherten Güter durch Raub sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen (gilt auch für Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck) - durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges oder durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 % selbst zu tragen. Bei Schäden durch Raub entfällt der Selbstbehalt.

### § 3 Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug verladen sind und endet mit der Ankunft der Güter am Bestimmungsort.

Die Gefahren der Entladung beziehungsweise bei Tankfahrzeugen des Ein- und Ausschlauchens sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### § 4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Zur Vermeidung einer Unterversicherung ist als Versicherungssumme der Versicherungshöchstwert festzusetzen, welchen die mit dem betreffenden Fahrzeug auf einmal beförderten Güter erreichen können.

## **§ 5 Ausgeschlossene Güter**

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen: alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;

- a) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art sowie Musterkollektionen;
- b) Leicht entzündbare und explosionsgefährdete Güter, ätzende Chemikalien, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- c) Drogen und Suchtgifte sowie persönliche Effekten.

## **§ 6 Besondere Güter**

Auch wenn die Versicherung gemäß § 2a) und b) genommen wurde, sind die Gefahren von Diebstahl und Abhandenkommen bei Transporten von Obst, Südfrüchten, Gemüse (frisch), Eiern und lebenden Tieren nicht versichert. Bei Transporten von lebenden Tieren ist die Gefahr von Krankheit ausgeschlossen: Beinbruch und auf Beinbruch zurückzuführende Notschlachtung sind nur als Folge einer versicherten Gefahr gedeckt.

## **§ 7 Stilllegung und /oder Austausch von Fahrzeugen**

Für Stillliegezeiten bis zu 60 aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Prämienrückvergütung geleistet. Bei nachgewiesener längerer Dauer wird die Prämie ab Beginn des Stillliegens pro rata temporis rückvergütet. Der Beginn der Stillliegezeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Falls während der Laufzeit der Polizza ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Ladung des neu einzuschließenden Fahrzeuges über, welcher Umstand dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

## **§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Identität der beschädigten Güter, die Höhe des Schadens und den Gesamtwert der Güter, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem betreffenden Transportmittel befanden, nachzuweisen.

## **§ 9 Auffüllung der Versicherungssumme**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer die durch den Schaden verbrauchte Versicherungssumme auf die ursprüngliche Höhe durch Prämiennachzahlung pro rata temporis aufzufüllen.

## **§ 10 Zeitlicher Geltungsbereich (Versicherungsdauer)**

Der Versicherungsschutz besteht für die vertraglich festgelegte Geltungsdauer. Ist die Versicherung auf ein Jahr oder auf eine längere Zeit geschlossen und erfolgt spätestens drei Monate vor der angegebenen Verfallszeit weder von der Gesellschaft noch vom Versicherungsnehmer die Kündigung dieser Polizza, so bleibt dieselbe für ein weiteres Jahr in Kraft und wird auf diese Weise von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.



#### **§ 11 Kündigung**

In Ergänzung des Art. 22 AÖTB in der jeweils gültigen Form, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.